

2. § 1 (2): Aus Sicht der Psychologen ist dieser Absatz besonders positiv hervorzuheben.

3. § 3 (1): Ein abgeschlossenes Studium der Psychologie mit klinisch-diagnostischer Schwerpunktbildung im 2. Studienabschnitt deckt die im theoretischen Teil des psychotherapeutischen Propädeutikum angeführten Inhalte zur Gänze ab, daher ist ein dementsprechend abgeschlossenes Psychologiestudium als theoretischer Teil des Propädeutikums anzuerkennen.

4. § 3 (1) Z3: Das Gebiet der Forschungs-, und Wissenschaftsmethodik ist äußerst komplex. Die Vermittlung der für die Psychotherapie relevanten Grundlagen läßt sich nur mit einem erweiterten Umfang von zumindest 120 Stunden sinnvoll verwirklichen.

5. § 3 (1) Z4: Eine Auseinandersetzung mit Fragen der Ethik erscheint erst im Zusammenhang mit einer praxisorientierten Tätigkeit oder Ausbildung effizient zu sein, daher sollte dieser theoretische Inhalt vom Propädeutikum ins Fachspezifikum verlegt werden.

6. § 3 (1): Bei der Aufzählung der theoretischen Inhalte des Propädeutikums wurden wesentliche Bereiche der wissenschaftlichen Psychologie nicht berücksichtigt: Lerntheorie, Sozialpsychologie.

7. § 3 (2) : Der praktische Teil des Propädeutikums ist in der vorliegenden Form zu befürworten.

8. § 4 (1): Die Vermittlung des psychotherapeutischen Propädeutikums (ausgenommen des Praktischen Teils) sollte ausschließlich öffentlich-rechtlichen Stellen vorbehalten sein.

9. § 6 (1-2): Das Psychotherapeutische Fachspezifikum ist in vorliegender Form zu befürworten, Absatz 1 soll durch eine weitere Ziffer ergänzt werden, nämlich. "5. Fragen der Ethik (in der Dauer von zumindest 60 Stunden)"

10. § 9 ist zu ergänzen: ...daß die einzelnen Ausbildungsziele in der vorgesehenen Art und Dauer mit Erfolg erreicht worden sind und durch Leistungsnachweise (5stufige Notenskala) über entsprechende Prüfungen nachzuweisen sind.

11. § 10 (2): Wie bereits ausgeführt erscheint eine abgeschlossene akademische Ausbildung neben dem Propädeutikum als eine unabdingbare Voraussetzung für die Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums.

12. § 15 (2): Aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses, das für die Therapeut-Klient-Beziehung zu gelten hat, ist dieser Absatz wie folgt zu kürzen: "Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die durch die Offenbarung des Geheimnisses betroffene Person den Psychotherapeuten von der Geheimhaltung entbunden hat." (Rest streichen).

13. § 17: Die wechselseitige Verpflichtung zur Konsultationszuweisung gilt als unverzichtbar für den verantwortungsvollen Umgang mit Klienten und Patienten und wird nachdrücklich befürwortet.

14. § 20 (1): Es fehlt eine Regelung für die Wiederaufnahme in die Psychotherapeutenliste.

15. § 21 (2): Bei der Zusammensetzung des Psychotherapiebeirates werden die Universitäten, insbesondere die Institute für Psychologie, sowie Vertreter des Konsumentenschutzes (zB. Konsumentenschutzabteilung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie) zu wenig berücksichtigt. Dadurch besteht die Gefahr, daß den ausbildenden Psychotherapievereinen zu große Entscheidungsbefugnis zufällt. Daher ist die Zusammensetzung des Psychotherapiebeirates noch einmal zu überdenken und die Möglichkeit eines wählbaren Gremiums in Betracht zu ziehen. In Anbetracht der stetigen Entwicklung der Psychotherapie sollte die Etablierung neuerer Therapietendenzen oder ,-richtungen offen gehalten werden.

16. § 22 (3): Über die Vollsitzungen des Psychotherapiebeirates sollen Protokolle öffentlich zugänglich gemacht werden. Persönlichkeitsschutz für Klienten und Therapeuten muß dabei jedoch weiterhin durch Verschwiegenheitspflicht gewährleistet bleiben.

17. § 23 (2): Hier gilt sinngemäß das gleiche wie für § 22 (3)

In diesem Sinne stimmen wir einer gesetzlichen Regelung der Ausübung der Psychotherapie zu, wenn den angeführten Bedenken Rechnung getragen wird.

Wien, am 2. Februar 1990


Univ. Prof. Dr. Brigitte Rollett